

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

1. AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG

1.1 Situation von SexarbeiterInnen vor der Dekriminalisierung

Vor dem Prostitutionsreformgesetz waren alle Aktivitäten, die mit Sexarbeit in Verbindung standen strafbar, u.a. Anbahnung und Ausübung von Prostitution, das Betreiben eines Bordells, Vermittlung von Sexdienstleistungen/Kuppelei oder das Bestreiten des Lebensunterhaltes durch Einkommen aus der Sexarbeit. Die Polizei führte regelmäßig Razzien in Bordellen und Straßen durch; in einigen Städten häufiger als in anderen. Der Besitz von Kondomen konnte z.B. als Beweis für Prostitution angesehen werden und zu einer Strafe wegen Prostitution führen.

Massagesalons mussten der Polizei die Namen aller angestellten Personen bekannt geben. Personen mit Vorstrafen wegen Drogendelikten oder Anbahnung durften nicht in Massagesalons arbeiten.

1.2 Aktuelle Übersicht über Sexarbeit in Neuseeland

Es gibt keine konkreten nationalen Erhebungen zur Anzahl von SexarbeiterInnen in Neuseeland. Geschätzt wird die Anzahl auf ca. 3500 SexarbeiterInnen bei einer Gesamtbevölkerung von 4,1 Millionen Menschen. Sexarbeit verteilt sich auf 11% Straßenprostitution, 33% private bzw. Studioprostitution („Kollektive“) und 56% Bordelle. Es arbeiten vorwiegend neuseeländische StaatsbürgerInnen in der Sexarbeit, von denen ca. 85% weiblich, 9% männlich und 6% Transgender sind.

2. DIE PROSTITUTIONSGESETZREFORM 2003

Das Prostitutionsreformgesetz wurde am 25. Juni 2003 mit 60 zu 59 Stimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen und trat am 27. Juni 2003 in Kraft. Prostitution wird durch ein eigenes Gesetz geregelt, für dessen Vollzug das Justizministerium zuständig ist. Neben Regierungsorganisationen waren auch NGOs, Universitäten und SexarbeiterInnen beratend einbezogen.

2.1. Ziele der Prostitutionsgesetzreform

Zu den Zielen des Prostitutionsgesetzes zählten die Dekriminalisierung von Sexarbeit und die Bildung eines Gesetzesrahmen, der die Rechte von SexarbeiterInnen festlegt und sie vor Ausbeutung schützt. Es soll dadurch besonders auch die soziale und Arbeitssicherheit sowie die öffentliche Gesundheit fördern. Weiters sieht das Gesetz ein Verbot von Sexarbeit für Personen unter 18 Jahren vor.

2.2. Prüfung / Evaluation des Prostitutionsgesetzes

Im Gesetz ist vorgesehen, dass nach fünf Jahren ein Bericht zur Prüfung der Umsetzung dem Justizministerium vorgelegt wird. Vom Justizministerium wurde eine „Prostitutionsgesetzprüfgruppe“ (Prostitution Law Review Committee) eingesetzt, in denen neben staatlichen Behörden auch SexarbeiterInnen vertreten waren. Außerdem wurde eine Evaluationsstudie in Auftrag gegeben, die von der Universität von Otago,

* Übersetzt von Mag.a Alina Zachar

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

Christchurch und dem „Crime and Justice Research Centre“ der Victoria Universität, Wellington durchgeführt wurde. SexarbeiterInnen waren durch das New Zealand Prostitutes Collective, NZPC, aktiv in die Feldforschung der Studie eingebunden.

2.3. Gesundheit und Sicherheit

2.3.1. Die OSH Richtlinien (Occupational Safety and Health Guidelines)

Das Arbeitsministerium adaptierte nach Beratung durch das New Zealand Prostitutes Collective, NZPC, BordellbetreiberInnen und SexarbeiterInnen, Beschäftigungssicherheits- und Gesundheitsrichtlinien (Occupational Safety and Health Guidelines – OSH Guidelines), die von der SexarbeiterInnenorganisation Scarlett Alliance (Australien) entwickelt worden waren.

Zentral sind folgende Punkte in den OSH Richtlinien: Informationen über sexuelle Gesundheit und Bildung sollen für alle SexarbeiterInnen zugänglich sein. Beschäftigte von SexarbeiterInnenorganisationen, Gesundheitsbehörden oder anderen relevanten Gesundheitseinrichtungen sollen Zugang zu Arbeitsplätzen von SexarbeiterInnen haben und ArbeitgeberInnen müssen persönliches Schutzmaterial (Kondome, Gleitgel, Lecktücher, Handschuhe, etc.) zur Verfügung stellen. Sexspielzeug soll nicht von mehreren SexarbeiterInnen geteilt werden.

SexarbeiterInnen sollen regelmäßige Gesundheitsuntersuchungen durchführen lassen, wobei aber die Häufigkeit von den SexarbeiterInnen selbst bestimmt wird, jeweils in Absprache mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt. Gesundheitsuntersuchungen müssen freiwillig sein. Es wird jedoch empfohlen eine umfassende Gesundenuntersuchung zweimal im Jahr durchführen zu lassen. Zusätzliche Arbeitsplatzbedingungen, wie etwa Sauberkeit, frische Bettlaken, Handtücher werden erwartet.

Die OSH-Richtlinien gehen auch auf psychosoziale Arbeitsplatzbedingungen ein, wie etwa: Sicherheit, vor Gewalt, kein Zwang zu Alkohol- oder Drogenkonsum, Regelungen bezüglich Rauchen am Arbeitsplatz bzw. Recht auf Rauchfreiheit, Beschwerdemöglichkeiten und notwendige Arbeitsdokumente.

Die OSH-Richtlinien können unter diesem Link heruntergeladen werden: http://www.business.govt.nz/healthandsafetygroup/information-guidance/all-guidance-items/sex-industry-a-guide-to-occupational-health-and-safety-in-the-new-zealand/sexindustry.pdf/at_download/file

Aussage eines Sexarbeiters über die OSH Richtlinien im Rahmen der Evaluationsstudie:

“I think it’s fantastic (the OSH book). I think it’s really good. I don’t know that you could improve it. I actually, I really like it. It’s great for clients to see as well. It’s very handy. It gives you, as a worker, it makes you official almost. Like, “Hang on, this is, you know, this is the Occupational and Safety and Health Manual. This is how it works. So, you know, I’m sorry, I have to work within these guidelines.” I like it, it works well.”

(Jack, Private, Male)

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

“Ich finde es (das OSH-Handbuch/Richtlinien) ist fantastisch. Ich denke es ist wirklich gut. Ich glaube nicht, dass es verbessert werden könnte. Ich mag es wirklich. Es ist auch gut, wenn KlientInnen es sehen. Es ist sehr praktisch. Es gibt dir als (Sex-)ArbeiterIn, es macht dich fast offiziell/gibt dir eine amtliche Funktion. So wie ‚warte, das ist das Beschäftigungs-, Sicherheits- und Gesundheitshandbuch. So funktioniert das. Daher, weißt du, tut es mir leid, aber ich muss im Rahmen dieser Richtlinien arbeiten‘. Ich mag es, das funktioniert gut.“

(Jack, selbstständig, männlich)

2.3.2. Gesundheit und Sicherheit im Prostitutionsreformgesetz

In Absatz 8 und 9 des Prostitutionsreformgesetzes (PRA) wird folgendes festgelegt: BetreiberInnen von Betrieben müssen Safe Sex Praktiken unterstützen und umsetzen. Weiters, müssen SexarbeiterInnen und KlientInnen alle Schritte unternehmen, um ein Kondom oder andere angemessene Schutzmaßnahmen zu benutzen, um die Übertragung von sexuell übertragbaren Krankheiten (STIs) zu vermeiden.

Wenn einE SexarbeiterIn mit HIV infiziert ist, ist dies kein Grund für ein Arbeitsverbot. Die betroffene Person muss allerdings ausreichende Schutzmaßnahmen treffen, Sexarbeit umfasst ein breiteres Arbeitsspektrum als penetrierende Praktiken (z.B. Massagen).

Weiters müssen in jedem Betrieb an gut sichtbarer Stelle Informationen für KundInnen zu Safe Sex ausliegen. Dafür gibt es vom Gesundheitsministerium Poster und Flugzettel, die gemeinsam mit dem NZPC ausgearbeitet wurden. Zentral an den Informationen ist, dass sowohl SexarbeiterInnen als auch KundInnen angemessene Safe Sex Praktiken (Kondome oder andere Schutzmaßnahmen) anwenden müssen. Bei Nichteinhaltung, kann dies eine Strafe von bis zu 2000 NZ\$ nach sich ziehen.

Information für KlientInnen

<https://www.health.govt.nz/system/files/resource-files/HE1509.pdf>

Kommentar einer Sexarbeiterin zur Gesundheitsinformation:

“We always have those pamphlets out in places where they’re pretty obvious, so the clients see them. ... They’re always ... right by the side of the table on the side of the bed. There are times where - I haven’t as yet had to basically tell them ‘no’ and hand them the pamphlet - but I have referred to the pamphlet and referred to the information on the pamphlet if ever they have suggested unprotected sex.”

(Trish, Private, Female)

“Wir haben diese Flugzettel immer vor Ort, an Stellen, an denen sie gut sichtbar sind, so dass sie auch von KlientInnen gesehen werden ... Sie sind immer ... genau am Tisch auf der Seite vom Bett. Es gab Zeiten in denen – ich musste jetzt nicht wirklich `nein` sagen und denen das Flugblatt geben – aber ich habe mich auf das Flugblatt bezogen und auf die Informationen am Flugblatt, wann immer mir ungeschützter Sex vorgeschlagen wurde.“

(Trish, selbstständig, weiblich)

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

In Artikel 26 des PRA wird das Recht von GesundheitsinspektorInnen genannt unter bestimmten Umständen zwecks Kontrollen und Information Zugang zu Bordellen zu haben.

“I’m very comfortable with that role. You know, I don’t have any ethical or moral qualms about it, and in fact I fully support anything that could be done, around, improving work conditions.... There’s certainly potential there and we would certainly like to do more in this area, both from what we’ve got under the Act here, but also from there’s going to be other potential health gains from it for a whole lot of reasons.” (Medical Officer of Health, Wellington)

„Ich fühle mich wohl in meiner Rolle. Ich habe weder ethische noch moralische Bedenken und unterstütze eigentlich voll und ganz alles, was zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen getan werden kann... Es gibt da zweifelsfrei Potential in diese Richtung und wir würden sicherlich gerne mehr in diese Richtung machen, sowohl was wir im Rahmen dieses Gesetzes machen, aber auch darüber hinausgehend gibt es noch Potential für Gesundheitsverbesserungen.“

(Gesundheitsinspektor, Wellington)

2.4. BetreiberInnengenehmigung

BordellbetreiberInnen brauchen eine Genehmigung. Diese liegt beim Bezirksgericht auf und unterliegt dem Datenschutz, d.h. sie wird auch keiner anderen Behörde zur Verfügung gestellt. EinE BetreiberIn ist eine Person, die eine oder mehrere SexarbeiterInnen (arbeitsmäßig) kontrolliert.

BetreiberInnen können ihre Genehmigung verlieren bzw. sie erhalten keine, wenn sie eine strafbare Handlung begangen haben und zu einer Gefängnisstrafe oder wegen eines Drogendelikts verurteilt wurden (Artikel 35-41 des PRA). Die Genehmigung wird auf ein Jahr ausgestellt.

Nur BetreiberInnen benötigen eine Genehmigung. SexarbeiterInnen, unabhängig von der gewählten Arbeitsform, müssen sich nicht registrieren lassen.

BetreiberInnen werden gleichzeitig auch in die Verantwortung genommen. SexarbeiterInnen können bei Konflikten mit BetreiberInnen (etwa sexuelle Belästigung, Geldangelegenheiten,...) formale Arbeitsmediationsangebote in Anspruch nehmen, sich an die Menschenrechtskommission oder an das Arbeitsgericht wenden. Beschwerden können auch an das OSH (Arbeitssicherheit und Gesundheit) sowie an die GesundheitsinspektorInnen weitergeleitet werden.

2.5. Schutz für SexarbeiterInnen

Folgendes ist im Prostitutionsreformgesetz (PRA) zum Schutz von SexarbeiterInnen festgelegt:

Absatz 16 (Zwang):

Es ist strafbar eineN SexarbeiterIn zu zwingen oder zu verleiten kommerzielle Sexdienstleistungen anzubieten, diese fortzusetzen oder Einkommen aus der Sexarbeit/Zahlungen zu fordern (Absatz 16 hat einen Strafrahmen von bis zu 14 Jahren Haftstrafe).

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

D.h. keine Person kann, ohne sich damit strafbar zu machen, eine andere Person zu kommerziellem Sex zwingen. Ebenso wenig ist die Abnahme von Geld von SexarbeiterInnen erlaubt und die Versorgung oder Vorenthaltung bzw. Drohung der Vorenthaltung illegaler Drogen, wenn eine Person sexuelle Dienstleistungen erbringt oder nicht erbringt. Die Drohung bekanntzugeben, dass die Person eine Straftat begangen hat, oder die Androhung die Person zu verleumden, sind ebenso verboten.

Absatz 17 (Recht auf Weigerung):

SexarbeiterInnen haben das Recht kommerzielle sexuelle Dienstleistungen zu verweigern.

- 1.** Niemand darf zu sexuellen Dienstleistungen gezwungen werden bzw. kann deren Fortsetzung je derzeit verweigert werden. Auch wenn im (Arbeits-)Vertrag die Erbringung sexueller Dienstleistungen festgehalten ist. Dafür müssen keine Gründe vorgebracht werden.
- 2.** Die Tatsache, dass eine Person einen Vertrag zur Erbringung kommerzieller sexueller Dienstleistungen eingegangen ist, heißt nicht, dass es strafrechtlich nicht relevant ist, wenn die Person gegen ihren Willen gezwungen wird (kommerzielle) sexuelle Dienstleistungen zu erbringen.
- 3.** KundInnen haben nicht das Recht Schadensersatz für nicht erbrachte sexuelle Dienstleistungen einzuklagen.

In der Evaluationsstudie zum Prostitutionsreformgesetz (PRA) wurde in einer Fragestellung auch erhoben, welche Auswirkungen das Recht auf die Zurückweisung von KlientInnen auf die Arbeitsbedingungen von Sexarbeiterinnen hatte. Gefragt wurde, wie SexarbeiterInnen die Möglichkeit einschätzten, KlientInnen vor der Gesetzesänderung (1999) und nach der Gesetzesänderung (2006) in den letzten zwölf Monaten zurückzuweisen bzw. wie viele KlientInnen sie zurückgewiesen haben.

In der Tabelle ist deutlich zu sehen, dass sie in allen Bereichen (Straßensexarbeit, Sexarbeit in Bordellen bzw. private Sexarbeiterinnen) vor in Kraft treten des PRA deutlich seltener das Gefühl hatten, eineN KlientIn, die/den sie nicht wollten, zurückweisen zu können. Tatsächlich zurückgewiesen haben 1999 und 2006 Personen, die in der Straßenprostitution und privat Sexdienstleistungen angeboten haben etwa gleich viele Personen. Eine auffällige Änderung gab es jedoch bei Personen, die in Bordellen arbeiten. Während 1999 47% der SexarbeiterInnen in den letzten 12 Monaten einen Klienten zurückgewiesen hatten, waren es 2006 68%. D.h. vor allem im Bordellbereich gab es deutliche Verbesserungen.

Table 6.3 Ability to refuse clients in last 12 months for Christchurch female 1999 and 2006 samples

| | Christchurch 1999 % | Christchurch 2006 |
|---|---------------------------|----------------------|
| Felt that they had to accept a client when they didn't want to in last 12 months | | |
| Street Workers | 53 | 44 |
| Managed Workers | 58 | 45 |
| Private Workers | 63 | 3 |
| Refused to do a client within the last 12 months | | |
| Street Workers | 85 | 82 |
| Managed Workers | 47 | 68 |
| Private Workers | 77 | 7 |

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

Absatz 18 (Weigerung hat keine Auswirkungen auf Sozialleistungen):

Die Weigerung als SexarbeiterIn zu arbeiten hat keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Sozialleistungen. Dies betrifft sowohl die Weigerung weiterhin in der Sexarbeit tätig zu sein, als auch die Weigerung Sexarbeit aufzunehmen. Wenn die Regierung/öffentliche Hand eine Person zwänge in der Sexarbeit tätig zu sein (durch die Drohung Sozialleistungen / Arbeitslosengeld / ... zu kürzen) würde der Staat zum Zuhälter werden. Dies würde auch Absatz 16 und 17 des PRA widersprechen.

2.6. Änderungen bezüglich Polizei

Nach in Kraft treten des PRA waren SexarbeiterInnen nicht mehr länger verpflichtet sich mit ihren persönlichen Daten bei der Polizei zu registrieren. SexarbeiterInnen bekamen damit die Möglichkeit, Übergriffe oder Straftaten gegen sie bei der Polizei zu melden, ohne dabei Angst haben zu müssen, gleichzeitig selbst wegen Sexarbeit kriminalisiert zu werden.

Aus der Evaluationsstudie:

I think now I would be more happy to go and talk to them, whereas before the law changed, I definitely wouldn't have. From what I hear now from a lot of girls saying things, they're much more friendlier.

(Delia, Private, Female)

„Ich glaube ich wäre jetzt eher bereit mit denen zu reden, vor der Gesetzesänderung hingegen definitiv nicht. Ich höre jetzt auch von den anderen Mädchen, dass sie (die Polizei) nun viel freundlicher sind.“

(Delia, selbstständig, weiblich)

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich seit der Dekriminalisierung das Verhältnis zur Polizei v.a. in bestimmten Regionen verbessert hat. 57% der Befragten berichteten, dass sich die Einstellung der Polizei verbessert hat.

Auch wirkte das Gesetz gegen Korruption: 2009 versuchte ein Polizeibeamter Sex mit einer Sexarbeiterin zu erzwingen. Er bot an, ihre offenen Park- und Verkehrsstrafen zu erlassen, wenn sie mit ihm Sex hätte. Sie legte bei der Polizei und beim New Zealand Prostitutes Collective (NZPC) Beschwerde ein. Der korrupte Polizist wurde verhaftet, und zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Die betroffene Sexarbeiterin meinte, sie hätte sich niemals gewehrt, wäre das Prostitutionsreformgesetz nicht in Kraft gewesen.

Aus der Evaluationsstudie:

But now for the last couple of years, the police have been really good, really onto it. So we've been having more patrol cars going down the street and then hangouts. So that's real good. Yeah, yeah, now they

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

actually care. Before (law change) they just didn't care. You know, if a girl, if a worker gets raped or, you know, anything like that, there wasn't much, then there wasn't much they could do. But now that the law's changed, it's changed the whole thing.

[Joyce, Street and Private, Female]

„Aber jetzt, in den letzten paar Jahren war die Polizei wirklich gut, wirklich unterstützend. Es gibt jetzt mehr Polizeiautos auf der Straße und auch Treffen mit der Polizei. So ist es wirklich gut. Sie bemühen sich richtig. Vorher (vor der Gesetzesänderung) haben sie sich nicht gekümmert. Wenn ein Mädchen, wenn eine Arbeiterin vergewaltigt wurde, oder, weißt du, schon, irgendwas vergleichbares, da gabs nicht viel was man tun konnte. Aber jetzt, weil sich das Gesetz geändert hat, das hat alles geändert.“

[Joyce, selbstständige Sexarbeiterin und Straßenprostituierte, weiblich]

2.7. Minderjährige SexarbeiterInnen

Das Prostitutionsreformgesetz verbietet jedem, eine Person unter 18 Jahren dabei zu unterstützen, sexuelle Dienstleistungen zu erbringen, Einkünfte aus diesen Dienstleistungen zu erzielen, oder Verträge mit einer Person unter 18 Jahren für kommerzielle sexuelle Dienstleistungen abzuschließen (Absätze 20-22, PRA). Diese Regelung schließt SexarbeiterInnen und andere relevante (Hilfs-)Organisationen aus, wenn sie minderjährigen SexarbeiterInnen Ratschläge zu sicherer Arbeit geben.

2.8. Das Einwanderungsgesetz

MigrantInnen, die zum Zweck der Sexarbeit, oder mit der Intention in Sexarbeit oder in die Sexindustrie zu investieren, einreisen wollen, erhalten keine Aufenthaltserlaubnis (Absatz 19). Vom NZPC wird dieser Absatz kritisiert. Unterstützend wird die Studie zu Sexarbeit und Migration herangezogen, um dem Vorurteil MigrantInnen in der Sexarbeit seien von Menschenhandel betroffen, entgegenzuwirken. (<http://www.otago.ac.nz/christchurch/otago018607.pdf>)

2.9. Werbebeschränkungen

Die Werbung für kommerzielle sexuelle Dienstleistungen in Radio und Fernsehen, Kino und Printmedien (mit der Ausnahme von Kleinanzeigen) werden als Delikt angesehen (Absatz 11). Zeitungen können für SexarbeiterInnen werben, wobei jede Zeitung ihre eigene Policy dafür festlegt. Werbung wird hauptsächlich über Websites und in Foren gemacht.

2.10. Regionale Gebietskörperschaften

Regionale Gebietskörperschaften haben das Recht, Räume und Orte für Sexarbeit zu regeln (Absatz 12-14). In einigen Städten bestehen Kontroversen in der Nachbarschaft fort, bezüglich der Lokalitäten für Sexarbeit und Bordelle.

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

1. AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG

1.1 Situation von SexarbeiterInnen vor der Dekriminalisierung

Vor dem Prostitutionsreformgesetz waren alle Aktivitäten, die mit Sexarbeit in Verbindung standen strafbar, u.a. Anbahnung und Ausübung von Prostitution, das Betreiben eines Bordells, Vermittlung von Sexdienstleistungen/Kuppelei oder das Bestreiten des Lebensunterhaltes durch Einkommen aus der Sexarbeit. Die Polizei führte regelmäßig Razzien in Bordellen und Straßen durch; in einigen Städten häufiger als in anderen. Der Besitz von Kondomen konnte z.B. als Beweis für Prostitution angesehen werden und zu einer Strafe wegen Prostitution führen.

Massagesalons mussten der Polizei die Namen aller angestellten Personen bekannt geben. Personen mit Vorstrafen wegen Drogendelikten oder Anbahnung durften nicht in Massagesalons arbeiten.

1.2 Aktuelle Übersicht über Sexarbeit in Neuseeland

Es gibt keine konkreten nationalen Erhebungen zur Anzahl von SexarbeiterInnen in Neuseeland. Geschätzt wird die Anzahl auf ca. 3500 SexarbeiterInnen bei einer Gesamtbevölkerung von 4,1 Millionen Menschen. Sexarbeit verteilt sich auf 11% Straßenprostitution, 33% private bzw. Studioprostitution („Kollektive“) und 56% Bordelle. Es arbeiten vorwiegend neuseeländische StaatsbürgerInnen in der Sexarbeit, von denen ca. 85% weiblich, 9% männlich und 6% Transgender sind.

2. DIE PROSTITUTIONSGESETZREFORM 2003

Das Prostitutionsreformgesetz wurde am 25. Juni 2003 mit 60 zu 59 Stimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen und trat am 27. Juni 2003 in Kraft. Prostitution wird durch ein eigenes Gesetz geregelt, für dessen Vollzug das Justizministerium zuständig ist. Neben Regierungsorganisationen waren auch NGOs, Universitäten und SexarbeiterInnen beratend einbezogen.

2.1. Ziele der Prostitutionsgesetzreform

Zu den Zielen des Prostitutionsgesetzes zählten die Dekriminalisierung von Sexarbeit und die Bildung eines Gesetzesrahmen, der die Rechte von SexarbeiterInnen festlegt und sie vor Ausbeutung schützt. Es soll dadurch besonders auch die soziale und Arbeitssicherheit sowie die öffentliche Gesundheit fördern. Weiters sieht das Gesetz ein Verbot von Sexarbeit für Personen unter 18 Jahren vor.

2.2. Prüfung / Evaluation des Prostitutionsgesetzes

Im Gesetz ist vorgesehen, dass nach fünf Jahren ein Bericht zur Prüfung der Umsetzung dem Justizministerium vorgelegt wird. Vom Justizministerium wurde eine „Prostitutionsgesetzprüfgruppe“ (Prostitution Law Review Committee) eingesetzt, in denen neben staatlichen Behörden auch SexarbeiterInnen vertreten waren. Außerdem wurde eine Evaluationsstudie in Auftrag gegeben, die von der Universität von Otago,

* Übersetzt von Mag.a Alina Zachar

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

3. CONCLUSIO

Die Evaluation des Gesetz' ist zu begrüßen. Forschung soll weiterhin in Kooperation mit SexarbeiterInnenorganisationen vorangetrieben werden und das Gesetz begleiten. Es haben sich positive Beziehungen zwischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen aufgebaut. SexarbeiterInnen(organisationen) werden bei Gesetzesanpassungen ebenso wie zur Begleitung des Gesetzes und bei Studien beratend mit einbezogen. Das Gesetz hat auch in der Bevölkerung vermehrt zu einer Entstigmatisierung von SexarbeiterInnen beigetragen. Es muss noch durchgesetzt werden, dass MigrantInnen in der Sexarbeit dieselben Rechte und denselben Schutz haben wie neuseeländische StaatsbürgerInnen.

Durch das neue Gesetz konnten auch folgende Trends festgelegt werden: Die Anzahl an SexarbeiterInnen und Bordellen schwankt genauso wie vor dem Gesetz (entgegen einiger Befürchtungen, dass es zu einem massiven Anstieg an Bordellen und Sexarbeit kommen würde). Gleichzeitig ist die Anzahl an Studios und kleinen selbstorganisierten Betrieben, in denen SexarbeiterInnen mit 1-2 KollegInnen ihre Arbeit organisieren, angestiegen. SexarbeiterInnen sind über ihre Rechte besser informiert und nehmen diese wahr. Die Erwartung – von SexarbeiterInnen, BetreiberInnen und der Bevölkerung –, dass die(Arbeits-)Bedingungen gut und korrekt sind, führte auch zu Verbesserungen.

Zitate von Sexarbeiterinnen aus der Evaluationsstudie:

So say just the power it's given us as the professionals, that we have the law behind us and we can say, "Look if you do this, we can prosecute you," like any other place where they break, you know, the law.

(Sheila, Managed, Female)

„Es hat uns als Professionelle auch Rechte gegeben, dass wir das Gesetz hinter uns haben und sagen können: ‚Schau, wenn du das machst, können wir dich verklagen‘, wie in jeder anderen Situation, wenn das Gesetz gebrochen wird.“

(Sheila, Sexarbeiterin, Weiblich)

Well, it is legally for us a job.... So, you know, my opinion on it is now, now that the laws have changed, it is for us, it's a professional job and I don't see any bad things about it, 'cause you know, everyone in life goes through that stage where they go through so much.

(Joan, street worker, female)

„Nun, für uns ist das rechtlich jetzt ein Job. Für mich, weißt du, ist das jetzt, da das Gesetz sich geändert hat, ist das ein professioneller Job ist und ich kann nichts schlechtes daran sehen.“

(Joan, Straßenprostitutierte, weiblich)

AUSWIRKUNGEN DER DEKRIMINALISIERUNG VON SEXARBEIT IN NEUSEELAND 2003

Keynote von Calum Bennachie, Ph.D. (New Zealand Prostitutes Collective – NZPC)*

I think it's good that we are finally able to do what we've got to do, whether we've got to do it for however long we have to do it, without the fear of being caught, arrested and being plastered around as guilty. For well, you know, at the end of the day all we're trying to do is get by like everybody else. It's just a job.

(Marge, Managed, Female)

„Ich denke es ist gut, dass wir nun das tun können, was wir tun und solange wir es tun, ohne Angst verhaftet zu werden oder als schuldig angesehen zu werden. Du weißt schon, unterm Strich, versuchen wir nur über die Runden zu kommen, so wie alle anderen.“

(Marge, Sexarbeiterin, weiblich)

LINKS:

Prostitutionsreformgesetz Neuseeland:

<http://www.legislation.govt.nz/act/public/2003/0028/latest/DLM197815.html>

Evaluationsstudie zum Prostitutionsgesetz in Neuseeland:

<http://www.otago.ac.nz/christchurch/otago018607.pdf>

Folder und Information vom Gesundheitsministerium in Neuseeland:

<https://www.healthed.govt.nz/system/files/resource-files/HE1509.pdf>

Die OSH-Guidelines:

http://www.business.govt.nz/healthandsafetygroup/information-guidance/all-guidance-items/sex-industry-a-guide-to-occupational-health-and-safety-in-the-new-zealand/sexindustry.pdf/at_download/file

Studie zu Migrantinnen in der Sexarbeit in Neuseeland:

<http://www.communityresearch.org.nz/research/occupational-safety-and-health-of-migrant-sex-workers-in-new-zealand/>